

## BUNDESGERICHTSHOF BESCHLUSS

VIII ZB 112/02

vom

27. November 2002

in dem Rechtsstreit

- 2 -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. November 2002 durch

die Richter Dr. Hübsch, Dr. Beyer, Dr. Leimert, Wiechers und Dr. Frellesen

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Beklagten gegen den Beschluß des

12. Zivilsenats des Kammergerichts vom 8. Juli 2002 wird auf ihre

Kosten als unzulässig verworfen.

Streitwert für das Beschwerdeverfahren: 1.200 €

Gründe:

Die Rechtsbeschwerde ist unstatthaft, weil weder ihre Statthaftigkeit für diesen Fall vom Gesetz ausdrücklich bestimmt ist noch das Kammergericht die Rechtsbeschwerde in dem Beschluß zugelassen hat (§ 574 Abs. 1 ZPO).

Die Rechtsbeschwerde ist - darüber hinaus - unzulässig, weil sie nicht von einem beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt und begründet worden ist (§ 78 Abs. 1 ZPO; vgl. Bundesgerichtshof, Beschluß vom 21. März 2002 - IX ZB 18/02, NJW 2002, 2181).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Wiechers

Dr. Hübsch Dr. Beyer Dr. Leimert Dr. Frellesen